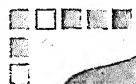




LivCom Award 2004
Auszeichnung des
Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester
Landkreis weltweit

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSRÜCK



☐ Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück | Ludwigstraße 3-5 | D-55469 Simmern | Telefon 06761 82-0 | Fax 82-111 |

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de
Internet: www.rheinhunsrueck.de

Zustellung gegen Postzustellungsurkunde




Auskunft:
Durchwahl:
Fax:
Zimmer:
Unser Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:



Datum: 19.07.2006

Ihr Antrag auf Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb zweier weiterer Windkraftanlagen im Windpark Mastershausen

Genehmigungsbescheid:

- I. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Windkraftanlagen im Windpark Mastershausen (Anlagen Nummer 1 und 2 in den Antragsunterlagen) in der Gemarkung Mastershausen, Flur 36, Flurstücke 10 und 68 wird hiermit genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Die auf  festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.
- IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich:
 1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlagen (Rückbau mit Bodenentsiegelung), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.
- Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachbereich 61 - Umwelt - Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.
- Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!**
- Hinweise:
- Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.
- Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.
- Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.6 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen:

2.1 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1.1 Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen. Die Vorgaben der Typenprüfung sind einzuhalten.

2.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

2.2.1 Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass an verschiedenen Stellen technische Öle, z.B. im Transformator, im hydraulischen Bremssystem etc. eingesetzt werden. Wir verweisen auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bitten um Beachtung folgender Hinweise.

2.2.2 Hinweise:

Gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz hat derjenige, welcher

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG betreiben oder stilllegen will,
2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben oder stilllegen will oder
3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,

sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.

Tritt ein wassergefährdender Stoff aus der Anlage oder beim Umgang mit diesem Stoff oder beim Transport aus, so ist dies gemäß § 20 Abs. 7 Landeswassergesetz unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder wer die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.

2.3 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

2.3.1 Im Bereich der Gondel sowie an Zugang im Turmfuß ist jeweils mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A und B, gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten.

Der im Brandschutzkonzept dargestellte 2 KG CO₂ Löscher ist nicht ausreichend. Als geeignetes Löschgerät kommen Pulverlöscher der Größe PG 6 bzw. P 9 oder ein CO₂ Löscher K 10 in Betracht.

Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406 Teil 4 in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch sachkundige Personen auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und gegebenenfalls instand zusetzen.

2.3.2 Der zuständigen Ordnungsbehörde ist das Brandschutzkonzept auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperurmaßnahmen im Brandfall zu informieren.

2.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.4.1. Die in dem Begleitplan unter der Ziffer 7 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind Auflagen dieses Bescheides. Die Maßnahmen umfassen:
- 2.4.1.1. Umwandlung von 2,38 ha Acker in extensiv zu nutzendes Grünland auf Parzelle 6, Flur 38, Gemarkung Mastershausen.
- 2.4.1.2. Umwandlung von 0,77 ha Acker in extensiv zu nutzendes Grünland auf Parzelle 65/3, Flur 37, Gemarkung Mastershausen.
- 2.4.1.3. Umwandlung von 1,72 ha Acker in Hainsimsen-Buchenwald mit vorgelagertem strukturreichem Waldmantel auf Parzelle 67, Flur 37, Gemarkung Mastershausen. **Abweichend von der Planung ist der Waldmantel auf einer Breite von 30 m zu entwickeln. Dabei sind 10 m Breite als dauerhafter blütenreicher Krautsaum durch Mähen oder Mulchen im mehrjährigen Abstand (alle 3 Jahre) zu erhalten. Diese Fläche kann von der Einzäunung ausgenommen werden. Das Merkblatt der Landesforstverwaltung 1990 Nr. 11 kann hierbei als Planungs- bzw. Ausführungshilfe dienen.**
- 2.4.1.4. Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Grünlandneuanlagen sollten während der Anlage selbst sowie der Aushagerungsphase (also den ersten 5 Jahren) durch eine fachkundige Person beauftragt und jeweils kontrolliert werden. Hierzu ist ein Ansprechpartner zu benennen. Über die Durchführung der Aushagerungsschnitte und deren Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen, das der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Pflegejahres (also im Herbst nach der letzten Mahd) zu übersenden ist.

2.5 Gewerbeaufsichtliche Nebenbestimmungen

2.6 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

2.7 Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2.5 bis 2.7 aufgeführten Nebenbestimmungen sind als Anlage beigefügt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die beigefügten Hinweise der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH sind zu beachten.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 21.10.2004 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Mastershausen in der Gemarkung Mastershausen, Flur 36, Flurstücke 10 und 68 gestellt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Dies gilt gemäß § 16 BImSchG auch für die wesentliche Änderung.

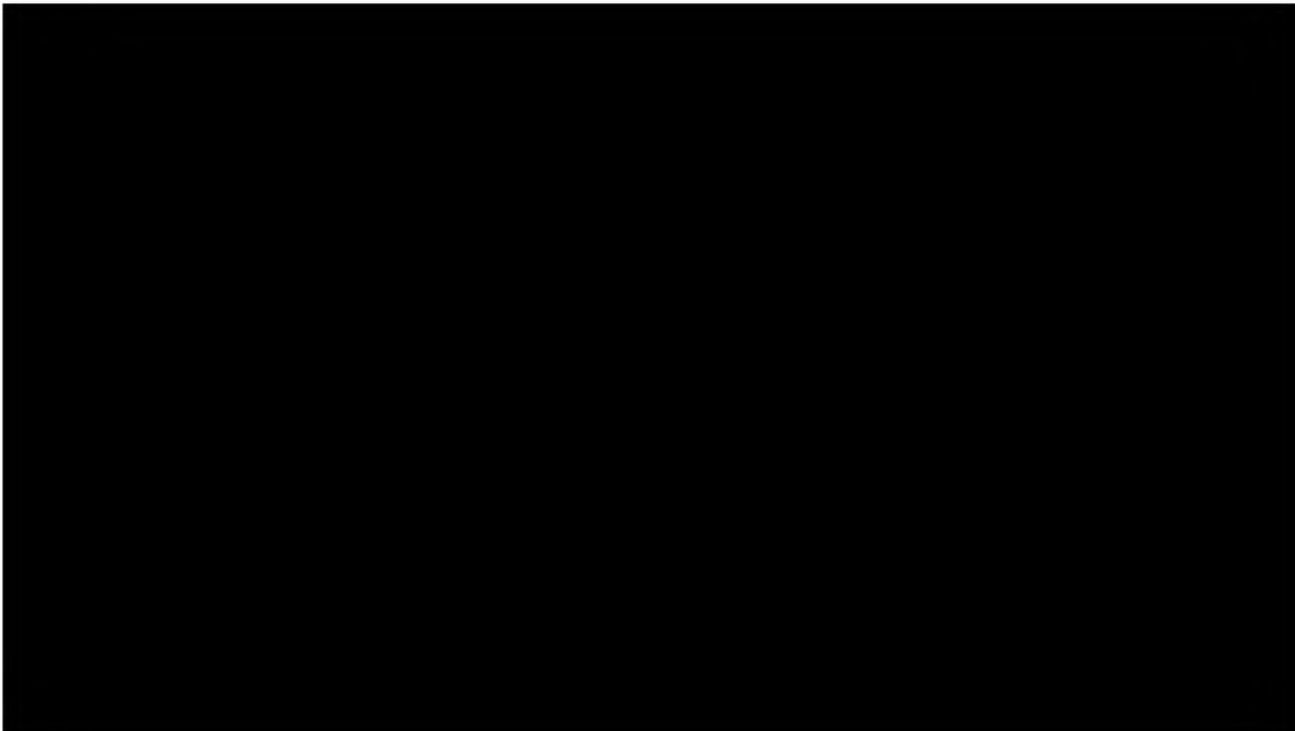
Im Genehmigungsverfahren über den Windpark Mastershausen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit allen erforderlichen Verfahrensschritten durchgeführt. Diese war auf elf Windkraftanlagen ausgelegt. Die Standorte der jetzt beantragten Anlagen weichen zwar geringfügig von denen des Erstantrages ab, liegen jedoch im Untersuchungsraum. Alle erforderlichen Erkenntnisse gehen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung hervor. Aus diesem Grund war keine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung mehr erforderlich, so dass die Entscheidung nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren ergehen kann.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden sowie andere öffentliche rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
2. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr Straßenverkehrsamt Bad Kreuznach
3. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr – Referat Luftverkehr –
4. Untere Bauaufsichtsbehörde
5. Untere Wasserbehörde
6. Untere Naturschutzbehörde
7. Brandschutzdienststelle

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.



Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung
4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)
9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614, 16,31)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12. 1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013), am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398) und am 26.06.2004 (BGBl. I S. 1 359)
- LNatSchG Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBL 2005 S. 387)
- LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBL. 2005 S. 98)
- LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

